

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Stand 01.10.2002

I. Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen sind Vertragsinhalt, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

II. Vertragsabschluss

- Der Vertrag gilt als geschlossen
 - durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Happel
 - durch die Lieferung auf Grund der Bestellung
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. besondere Vertragsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Fa. Happel.

III. Pläne und Unterlagen

- Technische Angaben, Abbildungen und Leistungsangaben sind annähernd und unverbindlich.
- Die Firma Happel behält sich das Recht auf jederzeitige Konstruktionsänderungen vor, ohne verpflichtet zu sein, diese auch in zum Zeitpunkt der Konstruktionsänderung bereits fertiggestellte Erzeugnisse einbauen zu müssen.
- Fa. Happel behält sich alle Rechte nach DIN34 vor.

IV. Lieferzeitangaben

- Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen unter Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes und des rechtzeitigen Eingangs von bestelltem Vormaterial. Sie sind immer unverbindlich und schließen Ansprüche jeglicher Art wegen verspäteter Lieferung aus.
- Beim Ausbleiben von Vormaterialien oder Ereignissen höherer Gewalt, die eine Lieferung unmöglich machen, besteht kein wie immer gearteter Ersatzanspruch des Bestellers.

V. Gefahrenübergang

- Alle Waren gelten als "ab Werk" verkauft.
- Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Liefergegenstände dem Frachtführer oder Spediteur übergeben sind.

VI. Preise

- Alle Preise gelten unverpackt und unverladen "ab Werk". Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Entladung und weitere Verbringung.
- Bei Änderung der Werkskostenlage behält sich die Fa. Happel das Recht auf Preisangleichung vor.
- Gewährte Rabatte werden bei Konkurs oder Ausgleich des Käufers hinfällig. Als Forderung der Firma Happel gilt in diesem Fall der Bruttopreis.

VII. Zahlung

- Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an die Firma Happel zu leisten.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen vermeintlicher Gewährleistungsansprüche oder sonstiger vom Käufer nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.
- Für den Fall der Überschreitung des Zahlungstermins gelten Verzugszinsen von 2% über Diskontsatz für den angefangenen Monat als vereinbart.
- Bei Zahlungsverzug sind überdies sämtliche Mahnungs- und Inkassospesen vom Käufer zu tragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Erfüllung aller vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer behält sich die Firma Happel das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers entsprechend geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- Ein Weiterverkauf von noch im Eigentum der Firma Happel stehenden Waren ist nur zulässig, wenn solche Rechtsgeschäfte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Käufers zählen und die Forderung aus der Weiterveräußerung an die Firma Happel abgetreten wird. Vorbehaltsware darf zudem nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert werden, wobei der Käufer seinen Abnehmer über die Forderungsabtretung an die Firma Happel zu verständigen hat (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

IX. Gewährleistung

- Der Verkäufer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Waren Gewähr. Die Gewähr besteht nur für solche Mängel, die bei einschichtigem Betrieb innerhalb von 12 Monaten, bei mehrschichtigem Betrieb innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung auftreten. Gewährleistungsmängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Auftreten schriftlich anzuzeigen. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund des Werkes maßgebend.

Der Verkäufer kann:

- mangelhafte Waren an Ort und Stelle nachbessern,
 - sich mangelhafte Waren oder mangelhafte Teile zwecks Nachbesserung frachtfrei zurücksenden lassen,
 - mangelhafte Teile austauschen.
- Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen.

- Waren - oder Teilerücksendungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Verkäufer zur Nachbesserung oder zum Umtausch zurückgeliefert werden. Die Behebung von Mängeln durch den Verkäufer bleibt ohne Einfluss auf die Gewährleistungsfrist.
- Bemängelte Waren oder Teile werden nach ihrem Umtausch oder ihrer Nachbesserung unfrei an den Käufer retourniert.
 - Der Käufer ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Beseitigung von Mängeln vom Verkäufer Kostenersatz zu verlangen.
 - Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für jene Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt demnach nicht für Mängel, die durch schlecht Instandhaltung, falsche Aufstellung, unzulängliche Reparaturen oder Änderungen durch den Käufer, normale Abnutzung etc. verursacht werden.
 - Bei Reparaturaufträgen, Umänderungen alter oder fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
 - Der Verkäufer haftet nicht, wenn die Mängel auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt hat bzw. an solchen Teilen auftreten, die der Besteller selbst zugeliefert hat.
 - Eine Haftung für Gewinnentgang wird ausdrücklich ausgeschlossen !

X. Schadenersatz und Produkthaftung

- Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer nur im Falle seines groben Verschuldens Schadenersatz zu leisten hat.
 - Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten.
- Es wird vereinbart, dass im Falle der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung und / oder der Sicherheitshinweise die Haftung der Firma Happel nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt.
- Soweit der Käufer als Unternehmer durch den Gebrauch der von der Firma Happel gelieferten Maschinen Schäden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen die Firma Happel nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, Maschinen, die für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, sie ihnen zu überlassen oder sonst wie an sie weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer.
- Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf mit dem weiteren Übernehmer der Maschine dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse zu vereinbaren. Verletzt er diese Überbindungspflicht, so hat er die Firma Happel hinsichtlich aller dadurch entstehenden bzw. damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.

XI. Kommissionsgeschäfte

Wird eine Ware nicht verkauft, sondern auf Kommission geliefert, so ist der Kommissionär verpflichtet, die ihm übergebene Ware ordnungsgemäß so zu lagern, dass sie auch im Falle einer notwendigen Rücknahme durch die Firma Happel als neu weiterverkauft werden kann.

XII. Gerichtsstand

- Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Verkäufers fachlich zuständige Gericht als vereinbart.
- Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes Gericht anrufen.
- Auf Verträge und Rechtsverhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer gilt die ausschließliche Anwendung deutschem Recht als vereinbart. Für Lieferung und Zahlung ist Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer nicht berührt.